jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/3/8 4Ob510/94, 1Ob570/95, 1Ob79/98v, 1Ob68/00g, 2Ob230/00p, 7Ob178/02f, 7Ob197/06f, 6Ob1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.03.1994

Norm

ABGB §94
ABGB §140 Ac
EheG §69 Abs2

Rechtssatz

Durch die Benützung der vormaligen Ehewohnung erspart sich die Klägerin Aufwendungen. Dadurch verringert sich ihr Bedarf an Unterhalt, worauf bei der Bemessung des vom Unterhaltspflichtigen zu leistenden Unterhalts Rücksicht zu nehmen ist. Dass die Wohnung nicht zur Verfügung gestellt wird, um den Unterhaltsanspruch (teilweise) in natura zu befriedigen, sondern dass der Unterhaltsberechtigte auf Grund seines im Aufteilungsanspruch fortdauernden Anspruches nach § 97 EheG berechtigt ist, die Wohnung zu benützen, führt zu keiner anderen Beurteilung.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 510/94
  Entscheidungstext OGH 08.03.1994 4 Ob 510/94
- 1 Ob 570/95
  Entscheidungstext OGH 06.09.1995 1 Ob 570/95
  Vgl aber; Veröff: SZ 68/157
- 1 Ob 79/98v
  Entscheidungstext OGH 30.10.1998 1 Ob 79/98v
  Gegenteilig
- 1 Ob 68/00g
  Entscheidungstext OGH 28.03.2000 1 Ob 68/00g
  Vgl; Beisatz: Die Anrechnung des fiktiven Mietwerts der der Antragsgegnerin überlassenen ehemaligen Ehewohnung auf den Ausgleichsanspruch ist ausgeschlossen. Die Antragsgegnerin leitet ihr Wohnrecht aus § 97 ABGB ab. (T1)
- 2 Ob 230/00p
  Entscheidungstext OGH 21.06.2001 2 Ob 230/00p
  nur: Durch die Benützung der vormaligen Ehewohnung erspart sich die Klägerin Aufwendungen. Dadurch

verringert sich ihr Bedarf an Unterhalt, worauf bei der Bemessung des vom Unterhaltspflichtigen zu leistenden Unterhalts Rücksicht zu nehmen ist. (T2)

- 7 Ob 178/02f
  Entscheidungstext OGH 09.09.2002 7 Ob 178/02f
  Auch; Beisatz: Für die im Eigentum des Unterhaltspflichtigen stehende, vom Unterhaltsberechtigten allein bewohnte Ehewohnung ist ein Benützungsentgelt als Naturalunterhalt angemessen anzurechnen. (T3)
- 7 Ob 197/06f
  Entscheidungstext OGH 30.08.2006 7 Ob 197/06f
  Vgl; Beisatz: Hier: Ehewohnung steht im Miteigentum beider Ehegatten. (T4)
- 6 Ob 164/06w
  Entscheidungstext OGH 14.09.2006 6 Ob 164/06w
  Vgl; Beis wie T1
- 2 Ob 93/06z
  Entscheidungstext OGH 09.11.2006 2 Ob 93/06z
  Auch; Beisatz: Hier allerdings abweichende Regelung in der Scheidungsfolgenvereinbarung gemäß § 55a EheG. (T5)
- 1 Ob 119/07t
  Entscheidungstext OGH 26.02.2008 1 Ob 119/07t
  Auch; nur T2; Beisatz: Aufwendungen, die der Unterhaltspflichtige zur Erhaltung der benützten Wohnung in gebrauchsfähigem Zustand erbringt (zB Betriebskosten, Aufwendungen für Versicherungen oder elektrische Energie), sind als Naturalunterhaltsleistungen anzusehen. (T6)
- 1 Ob 71/07h
  Entscheidungstext OGH 29.11.2007 1 Ob 71/07h
  Vgl auch; nur T2; Beis wie T4; Beisatz: Vom Unterhaltspflichtigen getragene Wohnungskosten können grundsätzlich einen auf den Geldunterhalt anrechenbaren Naturalunterhalt darstellen. (T7)
- 7 Ob 105/09f
  Entscheidungstext OGH 27.01.2010 7 Ob 105/09f
  Vgl auch; Beis wie T1
- 4 Ob 203/10x
  Entscheidungstext OGH 15.02.2011 4 Ob 203/10x
  Vgl auch; nur T2; Beis wie T6; Beis wie T7
- 7 Ob 226/11b
  Entscheidungstext OGH 25.01.2012 7 Ob 226/11b
  nur: Dass die Wohnung nicht zur Verfügung gestellt wird, um den Unterhaltsanspruch (teilweise) in natura zu befriedigen, sondern dass der Unterhaltsberechtigte auf Grund seines im Aufteilungsanspruch fortdauernden Anspruches nach § 97 EheG berechtigt ist, die Wohnung zu benützen, führt zu keiner anderen Beurteilung. (T8)
- 4 Ob 211/16g
  Entscheidungstext OGH 22.11.2016 4 Ob 211/16g
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0047248

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.12.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at